

Verwaltungshandeln - Rechtsschutz

1. Die oberösterreichische Gemeinde Eggendorf möchte nun endlich ihr Ortsbild erneuern und rund um den Gemeindeplatz eine schöne Buchen-Allee pflanzen lassen. Dafür engagiert sie auf Werkvertragsbasis den im Ort ansässigen Landschaftsdesigner Ludwig L, der sich prompt an die Arbeit macht. Allerdings gedeihen die eingesetzten Bäume nicht richtig, da sie von Borkenkäfern befallen sind und dies auf das Verschulden von Ludwig L zurückzuführen ist, der die Setzlinge nicht richtig gelagert hatte.

- a.) Ist der Abschluss des Werksvertrages ein Akt der Hoheitsverwaltung oder der Privatwirtschaftsverwaltung?
- b.) Welchen Rechtsweg müsste die Gemeinde Eggendorf beschreiten, um den „Mangel“ der Bäume geltend zu machen?

2. Ordnen Sie nachstehendes Verwaltungshandeln den genannten Kategorien zu!

	hoheitlich	Schlicht- hoheitlich	Nicht- hoheitlich
1. Der Bürgermeister der Gemeinde G erlässt einen Baubewilligungsbescheid.			
2. Der Landeshauptmann von Salzburg schließt mit der X-GmbH einen Kaufvertrag über ein Grundstück für eine neue Erholungsanlage ab.			
3. Der Finanzbeamte F erklärt dem steuerpflichtigen Privatunternehmer Ulrich U, wie er seine Steuererklärung auszufüllen hat.			
4. Der Untersuchungsrichter verhängt über den Tatverdächtigen die Untersuchungshaft.			
5. Die Polizei erhält von ihrem Informanten den Tipp, dass ein Mann am Bahnhof Drogen im großen Stil verkauft. Daraufhin fahren zwei Beamte mit Blaulicht zum Einsatzort.			
6. Die Vorarlberger Landesregierung erlässt eine Verordnung.			
7. Der Bürgermeister der Gemeinde G hält als Ehrenobmann des örtlichen Musikvereins eine Rede zu dessen 100-jährigen Bestehens.			

3. In der Gemeinde Hartkirchen, Bezirk Eferding in Oberösterreich, ist der Gemeinderat seit längerer Zeit äußerst verärgert: Immer mehr Haushalte verzichten auf die Mülltrennung und werfen Papier-, Bio- und Plastikmüll zusammen, was die Preise der örtlichen Müllabfuhr erheblich in die Höhe treibt. Um auf diesen Missstand aufmerksam zu machen, veröffentlicht der Bürgermeister der Gemeinde in der Gemeindezeitung einen Artikel und bittet die Bewohner, „sich ab nun an die Mülltrennung zu halten, um das Müllabfuhrunternehmen zu entlasten“.

- a.) Handelt es sich bei dieser Forderung des Bürgermeisters um eine Verordnung? Weshalb bzw. weshalb nicht?
- b.) Ist das Verfahren zur Erlassung von Verordnungen verfassungsrechtlich geregelt bzw. ist das AVG anwendbar?
- c.) Welche Arten der Verordnung kennen Sie? Welche Möglichkeit könnte die Gemeinde ergreifen, um den oben beschriebenen Missstand zu beseitigen, wenn die Angelegenheit in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde verwiesen wäre?
- d.) Wäre die zuständige Gemeindeaufsichtsbehörde befugt, der Gemeinde Hartkirchen in dieser Angelegenheit eine Weisung zu erteilen?

4. Durch das Ortsgebiet der Gemeinde Neufelden, Bezirk Rohrbach in Oberösterreich, läuft eine Gemeindestraße, die durch unzählige sich abzweigende Hauseinfahrten und Schleichwege gekennzeichnet ist. Da sich in letzter Zeit dadurch die Unfälle häufen, überlegt das zuständige Gemeindeorgan auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) ein Tempolimit von 30 km/h auf der betreffenden Gemeindestraße einzuführen. Gem. § 94d StVO würde die Gemeinde dabei im eigenen Wirkungsbereich tätig werden.

- a.) Welches Organ hat mit welchen Quoren (aufgrund welcher kompetenzrechtlichen Bestimmung) die StVO erlassen?
- b.) Warum verweist der zuständige Gesetzgeber in § 94d StVO die Aufgabe in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde?
- c.) Mit welcher verwaltungsrechtlichen Handlungsform könnte das zuständige Gemeindeorgan sein Vorhaben verwirklichen?
- d.) Welche Möglichkeiten zur Bekämpfung der Geschwindigkeitsbeschränkung stünden dem Gemeindebürger Bert (dessen täglicher Weg zur Arbeit über diese Gemeindestraße führt) zur Verfügung, wenn er an der Gesetzmäßigkeit des Tempolimits zweifelt und
- er noch keine Strafverfügung wegen Zuschnellfahrens erhalten hat;
 - er bereits eine Strafverfügung wegen Zuschnellfahrens erhalten hat?

5. Am 30. August 2007 reist Franz F, ein begeisterter Fussballfan, extra aus Wien an, um im Waldstadion Pasching (OÖ) das Spiel der Fußball-Bundesliga zwischen dem FC Superfund und dem SK Rapid Wien zu besuchen. Schon vor und während des Spieles trinkt er einige Halbe Bier und sucht daher vor der Rückkehr zu seinem Reisebus noch schnell ein unmittelbar gegenüber dem Stadion liegendes Gebüsch auf, das an eine Garten- und Einfamilienhäusersiedlung angrenzt, um sich zu erleichtern. Dabei wird er von zwei Sicherheitsorganen „erwischt“, die ihn sogleich für verhaftet erklären und ihn überdies durch eine beidseitige Armwinkelsperre fixieren um ihn auf die Polizeistation zu bringen.

- a.) Welche Handlungskategorie der Verwaltung wurde hier von den Sicherheitsbeamten gesetzt? In welchem Recht könnte Franz F verletzt worden sein?
- b.) Mit welchem Rechtsbehelf (an welches Organ und innerhalb welcher Frist) kann sich Franz F. zur Wehr setzen? In welcher Rechtsatzform entscheidet das angerufene Organ? Welches Organ könnte

Franz F. dagegen anrufen (Nennen Sie die Bezeichnung des Rechtsmittels, die einzuhaltende Frist und die verfassungsgesetzliche Grundlage)!

c.) Wie müsste Franz F. vorgehen, wenn das von Franz F. angerufene (erste) Organ nach 8 Monaten immer noch keine Entscheidung getroffen hat? Trifft das hierbei angerufene Organ eine meritorische oder kassatorische Entscheidung?